

Richtlinien

über die Einstufung zur Erhebung der Elternbeiträge sowie zur teilweisen oder vollen Übernahme von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen gemäß §§ 22, 24 SGB VIII für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder im Landkreis Altenkirchen

(Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 14.07.2021)

1. Rechtsgrundlage

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den §§ 22 und 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII setzt das Jugendamt nach § 26 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz vom 13.09.2019 in der derzeit gültigen Fassung für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, nach Anhörung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege die Elternbeiträge fest. Die Beiträge sind unter Berücksichtigung von Einkommen und Kinderzahl zu staffeln.

2. Einkommen

Der Ermittlung der maßgebenden Beitragsstufe ist das Netto-Familieneinkommen zugrunde zu legen. Als Einkommen der Familie werden alle Einkünfte der Eltern (einschl. Kindergeld) und ihrer im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder berücksichtigt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist anstelle des Einkommens der Eltern nur das Einkommen dieses Elternteils zu berücksichtigen.

Grundlage für die Ermittlung des Einkommens sind die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zwölfter Teil (SGB XII) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII und den Sozialhilferichtlinien Rheinland Pfalz. Maßgebend ist in der Regel das Einkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung oder das laufende Einkommen (auf ein Jahr hochgerechnet), wenn dies erheblich vom Einkommen der letzten zwölf Monate abweicht (z.B. wegen Arbeitslosigkeit, Elternzeit/-geldbezug, Gehaltserhöhung). Einmalige Einnahmen, wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Steuererstattungen usw. sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen.

3. Antragstellung

Der Antrag auf Einstufung zur Erhebung des Elternbeitrages ist grundsätzlich vor Aufnahme in den Kindergarten beim Jugendamt oder der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Die Träger der Kindertagesstätten melden dem Jugendamt bei der Aufnahme des beitragspflichtigen unter zwei jährigen Kindes, spätestens jedoch mit Beginn der Eingewöhnung die Aufnahme in die Kindertagesstätte und stellen die zur Erhebung des Beitrags notwendigen Kontaktinformationen zur Verfügung.

Meldungen über die Aufnahme sind spätestens drei Monate nach Aufnahme bzw. Beginn der Eingewöhnung beim Jugendamt vorzulegen.

Für Schulkinder, die im kommenden Kindergartenjahr die Einrichtung besuchen, gilt eine Meldepflicht des Trägers zum 01.08. eines jeden Jahres.

Solange über den Antrag nicht entschieden ist, gilt Stufe 6 der Elternbeitragstabelle. Die Einstufung in eine günstigere Beitragsstufe erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen, längstens für rückwirkend 3 Monate vor Antragseingang beim Jugendamt oder der Verbandsgemeindeverwaltung.

4. Festsetzung, Geltungsdauer, Änderungen

Die Höhe der Elternbeiträge (siehe Ziffer 7) wird durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses bei Bedarf angepasst. Die Beitragserhebung obliegt den jeweiligen Trägern der Kindertagesstätten.

Die individuelle Einstufung zur Erhebung des maßgebenden Elternbeitrages wird vom Jugendamt vorgenommen und den Eltern/dem Elternteil und dem Kindergartenträger mitgeteilt. Die festgesetzte Einstufung des Elternbeitrages gilt in der Regel für die Dauer des Besuchs der Einrichtung, soweit sich zwischenzeitlich keine wesentlichen Veränderungen in den Einkommens- und Familienverhältnissen der Familie ergeben, die eine abweichende Einstufung erfordern.

Die Eltern sind verpflichtet, dem Jugendamt jede Änderung der Einkommens- und Familienverhältnisse (z.B. Geburt eines Geschwisterkindes), die sich auf die Höhe bzw. Einstufung des Elternbeitrages auswirkt, unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus kann das Jugendamt jederzeit von Amts wegen die Einkommensverhältnisse neu überprüfen.

Bei verspäteter Bekanntgabe der Änderungen kann das Jugendamt ggf. rückwirkend eine höhere Beitragseinstufung vornehmen.

Die Einstufung in eine niedrigere Beitragsstufe erfolgt nach Vorlage entsprechender Nachweise vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist, rückwirkend jedoch höchstens für zwei Monate vor dem Monat, in dem sie dem Jugendamt mitgeteilt wurde.

5. Elternbeitragsstaffelung

Der vom Jugendamt gemäß § 26 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz festgesetzte Elternbeitrag ist nach Einkommen und Kinderzahl zu staffeln. Über die Beitragsstaffelung nach der Zahl der Kinder entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach Bedarf.

Neben der Beitragsstaffelung nach Kindern bestimmt sich der Elternbeitrag nach 6 Beitragsstufen gemäß Ziffer 7 dieser Richtlinien entsprechend dem anrechenbaren Einkommen (Ziffer 2).

Leben vier oder mehr kindergeldberechtigte Kinder in der Familie wird kein Kostenbeitrag erhoben.

6. Teilweise oder volle Übernahme des Elternbeitrages durch den Kreis

Über die Elternbeitragsstaffelung nach Ziffer 5 hinaus finden bei Familien mit geringem Einkommen gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 Kindertagesstättengesetz die Vorschriften über die teilweise bzw. die volle Übernahme von Kostenbeiträgen gem. § 90 Abs. 1, 3 und 4 SGB VIII Anwendung.

Hierzu ist auf dem Antrag zur Erhebung des Kindergartenelternbeitrags ein Erlass bzw. Teilerlass zu beantragen. Vom ermittelten Einkommen der Eltern werden die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft, die besonderen Belastungen gemäß § 87 Abs. 1 SGB XII sowie der Betrag, welcher noch für den Kostenbeitrag zur Verfügung steht, reduziert um einen Freibetrag in Höhe von 50 % in Abzug gebracht.

Bei Bewilligung eines teilweisen bzw. vollständigen Erlasses erfolgt eine Beitragsübernahme durch das Jugendamt. Eine Auszahlung der Elternbeiträge an den Träger erfolgt jeweils zum 01.07. und 01.12. eines jeden Kalenderjahres.

Die Übernahme des Elternbeitrages erfolgt nur für Kinder, die im Landkreis Altenkirchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt begründet haben und für die der Landkreis Altenkirchen im Rahmen des § 86 SGB VIII örtlich zuständig ist.

Soweit Kinder des Kreises einen Kindergarten außerhalb des Kreises Altenkirchen besuchen, kann der Elternbeitrag in Höhe des in diesem Kindergarten geltenden Elternbeitrages, maximal jedoch in Höhe des im Kreise Altenkirchen gültigen Elternbeitrages, übernommen werden.

7. Elternbeitragstabelle (Stand: 01.10.2020)

Beitrags- stufe	Netto- Familieneinkommen jährlich in €	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4.u. mehr Kinder
1	bis 17.900	100,00 €	67,00 €	33,00 €	0,00 €
2	17.901-26.600	151,00 €	100,00 €	51,00 €	0,00 €
3	26.601-36.800	200,00 €	133,00 €	67,00 €	0,00 €
4	36.801-47.000	253,00 €	168,00 €	85,00 €	0,00 €
5	47.001-57.200	341,00 €	228,00 €	113,00 €	0,00 €
6	über 57.201	473,00 €	315,00 €	158,00 €	0,00 €

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien über die Einstufung zur Erhebung der Elternbeiträge in altersgemischten Gruppen in Kindertagesstätten (Kindergärten) für Kinder unter zwei Jahren und Schulkinder und eigenständigen Krippen und Horten für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder im Landkreis Altenkirchen vom 05.04.2006, zuletzt geändert am 09.06.2020, sowie die Richtlinien zur teilweisen oder vollen Übernahme von Teilnehmerbeiträgen/ Gebühren zum Besuch von Tageseinrichtungen gemäß §§ 22, 24 SGB VIII durch den Landkreis Altenkirchen vom 15.11.2006 aufgehoben.